

Änderungen und Ergänzungen zum AVV:

Vorschlag für einer Ergänzung / Erklärung in der Anlage 14 B

1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems):

In den Umspurstationen der Transpyrenäischen Verkehre kommt es durch den Radsatztransport und die Radsatzlagerung zu Beschädigungen an der Farbbeschichtung von Radsätzen. Die Umspurstationen werden nicht als Werkstätten oder Instandhalter angesehen und sind somit auch nicht verpflichtet, die Anlage 10 AVV anzuwenden. Insbesondere Anlage 10 D, Punkt 1 ist im Zusammenhang mit den Transpyrenäischen Verkehren relevant.

Im gesamten Eisenbahnsektor hat der Umgang mit Radsätzen eine neue Bedeutung gewonnen. Gerade die Lagerung und der Transport von Radsätzen wurde neu geregelt, und diese Änderungen flossen in allen Regelwerken und Vorschriften ein. Darunter auch im AVV, VPI Instandhaltungsleitfaden und DIN EN Normen. Hier geht es darum, Beschädigungen und Korrosion an Radsätzen zu verhindern um Folgeschäden und Aufwendungen zu vermeiden. Hier ein Auszug folgender Regeln auf die wir uns beziehen:

- VPI Leitfaden Modul 04, Anhang 17
 Transport und Lagerung von Radsätzen
- AVV Anlage 10 D-Transport und Lagerung von Bauteilen
- DIN EN 15313, P. 4.2.4.5 Bedingungen für Handhabung und Transport neuer oder instandgesetzter Radsätze.

2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist:

Anlage 14 B

- 1. Allgemeines
- 1.1 Für Güterwagen mit Umsetzradsätzen gelten, soweit dieser Anhang nichts anderes bestimmt, die Bestimmung des AVV.

Hier fehlt ein direkter Verweis für Umspurstationen, auf die Anlage 10 D Transport und Lagerung von Radsätzen, dieses auch umzusetzen.

Durch den fehlenden Verweis oder die explizit genannten Maßnahmen zum Schutz der Radsätze, wiederspricht die jetzige Behandlung der DIN EN 15313 und den anerkannten Regeln der Technik in Europa. Die fortlaufenden Beschädigungen können zu einem schweren Folgeschaden an Radsätzen führen.

3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann:

Die jetzige Definition von Werkstätten in der Anlage 10, Vorwort, lautet wie folgt: "Werkstätten¹ =

¹ Eine Werkstatt ist eine Einheit von Management, Personal, Einrichtung und Werkzeugen, die nötig sind, um die korrektive und präventive Instandhaltung der Wagen und/oder deren Komponenten durchzuführen.

4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung zu lösen ist:

Umsetzung der Anforderungen gem. anerkannten Regeln der Technik und Erhöhung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr. Einheitliche Umsetzung des AVV Anlage 10 D in allen AVV Anlagen.



Eine mobile Instandhaltungseinheit wird als Werkstatt betrachtet, wenn sie einer Werkstatt angehört, oder autonom ist und den vorherigen Bedingungen entspricht."

Dadurch fühlen sich die Umspurstationen nicht verpflichtet, die Maßnahmen zum Transport und Lagerung von Radsätzen einzuhalten.

Die Definition ist aber zur Anwendung der Anlage 10 wichtig und sollte nicht geändert werden. Die Änderung muss in der Anlage 14 erfolgen.

5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt:

EVU, Umspurstationen und ECM können ihre vertraglichen und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen umsetzen und erfüllen.

6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch):

Kosten: +3
Wettbewerbsfähigkeit: +5
Betrieb: +4
Interoperabilität: +4
Sicherheit: +5

7. - Textvorschlag:

Änderungen / Ergänzungen in blau:

AVV Anlage 14

B - BENUTZUNG VON GÜTERWAGEN MIT UMSETZRADSÄTZEN1) IM TRANSPYRENÄISCHEN VERKEHR 1 Allgemeines

Nach der existierenden Ziffer 1.7 soll folgende neue Ziffer eingefügt werden:

1.8 Für den Transport und die Lagerung von Radsätzen im Bereich der Umsetzstelle gelten die Bestimmungen der Anlage 10, Kapitel D.